

Vermittlung strafrechtlich relevanter Konflikte

Gesetzliche Mindest- und fachliche Qualitätsstandards

von Thomas Trenzcek

In diesem Beitrag wird im Hinblick auf einige Grundfragen (strafrechtliche Regelungen zum TOA, Geltungsbereich Mediationsgesetz, Relevanz der EU-Opferschutz-Richtlinie) an den bereits im Heft 2/22, S. 45–48 veröffentlichten Beitrag anknüpft. Darauf aufbauend werden hier nun die daraus folgenden Konsequenzen im Hinblick auf einige wesentliche fachliche Standards in der Vermittlung strafrechtlich relevanter Konflikte erläutert. Der Beitrag verdeutlicht dabei auch die enge Verknüpfung von rechtlichen und außerrechtlichen Aspekten und die Notwendigkeit zum inter- bzw. transdisziplinären Denken. Er soll Mut machen, die gesetzlichen Mindeststandards zum Anlass zu nehmen, ggf. darüber hinausgehende, spezifische Qualitätsstandards für das Arbeitsfeld zu entwickeln.

1. Relevanz gesetzlicher Regelungen für fachliche Standards

Gesetzliche Regelungen normieren im Rechtsstaat die ohne Wenn und Aber einzuhaltenden *Verhaltensregeln und Mindeststandards*. Leider scheint ein Teil der TOA-Praxis die in Deutschland für die Konfliktvermittlung geltenden gesetzlichen Regelungen noch nicht hinreichend rezipiert zu haben (mitunter sogar geradezu störrisch zu ignorieren) oder diese als Bedrohung ihrer Vermittlungspraxis anzusehen. Das entspricht so gar nicht dem aus den Anfangsjahren bekannten, auf Qualitätssicherung und -entwicklung fokussierten Selbstverständnis der (damals noch stärker interdisziplinär gelebten) TOA-Bewegung, zumal weder die (sozialpädagogische) Praxis im Rechtsstaat losgelöst von gesetzlichen Grundlagen agieren kann, noch Jurist:innen gesetzliche Regelungen ohne Bezug zu den außerrechtlichen (insb. kriminologischen, sozialwissenschaftlichen/-pädagogischen) Erkenntnissen korrekt anwenden können. Wenn die gesetzlichen Regelungen – nicht selten ein im politischen Prozess gefundener Kompromiss – aus Sicht der Praxis und Fachverbände in fachlicher Hinsicht nicht ausreichend erscheinen, ist es legitim, ja sinnvoll, wenn über das gesetzliche Minimum hinausgehende *Qualitätsstands* formuliert werden, deren Verbindlichkeit z. B. über eine Selbstverpflichtung eingefordert werden kann.¹ Nicht zulässig ist es aber, die bestehenden gesetzlichen Normen nicht einzuhalten. Die zuletzt 2017 in 7. Auflage herausgegebenen sogenannten „TOA-Standards“ sind seit längerer Zeit nicht mehr überarbeitet worden und entspre-

chen nicht mehr der geltende Rechtslage. Solange sie nicht dem geltenden Recht entsprechen, sind sie als „Standards“ irreführend, ein darauf basierendes Gütesiegel ist wertlos.

2. Rechtsquellen der normativen Mindeststandards

2.1. Begriffsdefinitionen – notwendige Differenzierungen

Im Hinblick auf gesetzliche Regelungen zum TOA und der Konfliktvermittlung/Mediation gibt es zwar in Teilen der (sozialpädagogischen) Praxis mitunter (noch immer) unterschiedliche „Meinungen“, allerdings in der rechtswissenschaftlichen Diskussion und Rechtsprechung im Wesentlichen keinen Dissens. Das deutsche Recht unterscheidet die Begriffe:

- **Täter-Opfer-Ausgleich** (TOA) ist eine in den strafrechtlichen Vorschriften (StGB, StPO, JGG) geregelte Rechtsfolge (Verfahrens-/Strafzumessungsentscheidung bzw. Sanktion), die sich an eine zwischen den Beteiligten außerhalb des strafrechtlichen Verfahrens getroffene Konfliktlösung/-regelung und (Ausgleichs-)Vereinbarung anschließen kann.²
- **Mediation** ist ein Konfliktlösungsverfahren³ (§ 1 Abs. 1 MediationsG), in dem Konfliktparteien mit Unterstützung eines oder einer Dritten (= Mediator:in) eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben.

Im Hinblick auf die Vermittlung in strafrechtlich relevanten Konflikten überschneiden sich die Begriffskreise TOA und Mediation, sie sind aber nicht deckungsgleich und betreffen lediglich Teilaspekte des konzeptionell breiteren Begriffs der *Restorative Justice*.⁴

2.2. Regelungsbereiche des Strafrechts und des Mediationsrechts

Das Strafrecht regelt die strafrechtliche Relevanz einer zwischen Tatbeteiligten (Beschuldigten und Geschädigten) ver-

² Hierzu Cornel/Trenzcek 2024, Rn. 366 ff.; Kaspar et al. 2014, 7 f. und 55 ff.; Trenzcek 2022a, 45 ff.

³ Mediation ist ein *Verfahren* (§ 1 Abs. 1 MediationsG), aber (ungeachtet mancher Meinungen) *keine* eigenständige *Methode* (zum Unterschied zwischen Methode – Verfahren – Technik, vgl. Kreft/Müller 2008, 134 ff.). Die Mediator:innen handeln allerdings handwerklich „methodisch“, indem sie mit verschiedenen (Kommunikations-)Techniken intervenieren (hierzu ausführlich die Beträge in Trenzcek et al. 2017a, Teil 3).

⁴ Hierzu ausführlich Trenzcek 2022a.

¹ Darüber hinaus können außerrechtliche, zunehmend akzeptierte Fachstandards für das Recht (z. B. im Rahmen der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe) durchaus Relevanz entfalten (vgl. Trenzcek et al. 2024, Kap. I-3.3.2).

einbarten Ausgleichsleistung. Der konsensuale, friedensstiftende Ausgleich zwischen Beschuldigten und Geschädigten/Opfern (sog. TOA) ist selbst kein Teil des Strafverfahrens,⁵ weshalb das Strafrecht keine Regelungen für das Verfahren der Konfliktvermittlung enthält.⁶ § 155b StPO regelt entgegen der missverständlichen Normüberschrift lediglich die Zulässigkeit der Fallverweisung, nicht aber das Ausgleichsverfahren bzw. die Konfliktvermittlung als solche. Auch die landesrechtlichen Regelungen enthalten hierfür keine Regelungen.⁷

Weder das Strafrecht noch das Mediationsgesetz nimmt im Hinblick auf die Verfahren der Konfliktvermittlung an irgendeiner Stelle bestimmte Anwendungsfelder von den Regelungen des MediationsG aus.⁸ Vielmehr liegt den Vorschriften des Mediationsgesetzes ein funktionaler Mediatorenbegriff zugrunde (§ 1 Abs. 2 MediationsG), d. h. Vermittler:innen, die eine Mediation im Sinne des § 1 Abs. 1 MediationsG vereinbart haben (hierzu s. 3.1) – und damit in aller Regel auch die Vermittler:innen der sog. TOA-Stellen (vgl. auch deren Selbstbeschreibungen oder die Sprachregelung in den sog. TOA-Standards) – unterliegen den normativ-fachlichen Standards des Mediationsgesetzes, ganz egal wie das Verfahren (z. B. als TOA, Schlichtung, Vermittlung, ...) bezeichnet wird.⁹ Richtig ist andererseits, dass das MediationsG keine Regelungen zum sog. Täter-Opfer-Ausgleich enthält, da es sich hierbei trotz der Nähe zur Konfliktvermittlung um eine allein im Strafrecht geregelte Strafzumessung oder Rechtsfolgenentscheidung handelt (s. o. 1).

3. Fachliche Standards der Konfliktvermittlung im Einzelnen

Im Hinblick auf das Verfahren der Konfliktvermittlung gelten für Mediator:innen in strafrechtlichen Konflikten ggf., (s. 3.1) dieselben Hinweis- und Verhaltenspflichten wie für Konfliktvermittler:innen in anderen Arbeitsfeldern, von denen nachfolgend aus Platzgründen nur einige für die TOA-Ausgleichspraxis besonders relevante behandelt werden.¹⁰ Zwar berüh-

ren Verstöße gegen das MediationsG grundsätzlich nicht das Strafverfahren (s. o. 2), sie können aber arbeits-, zivil- und ggf. strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

3.1. Auftragsklärung

Zunächst müssen – vor allen anderen Fragen – der *Auftrag und das Vorgehen der Vermittler:innen geklärt* werden, insb. ob bzw. dass ein Mediationsverfahren im Sinne des § 1 Abs. 1 MediationsG durchgeführt wird. Zwar bezeichnen sich auch im strafrechtlichen Arbeitsfeld die allermeisten Anbieter:innen von Vermittlungsleistungen als Mediator:innen, allerdings ist in der Regel den Konfliktbeteiligten, aber mitunter auch manchen Vermittler:innen nicht bewusst, was ein Mediationsverfahren ist und welche Rechte und Pflichten sich daraus für die beteiligten Personen (Anbieter:innen und Nutzer:innen) ergeben.

Nach § 2 Abs. 2 MediationsG müssen sich die Mediator:innen vergewissern, dass die Parteien die Grundsätze und den Ablauf des Vermittlungsverfahrens verstanden haben (vgl. auch Art. 12 EOR). Die insoweit zur Verfügung gestellten Informationen sollen den Parteien eine fundierte Entscheidung darüber ermöglichen, ob sie überhaupt an dem Mediationsverfahren teilnehmen und ob dieses gerade auch mit dieser Person als Vermittler:in stattfinden soll. Insoweit hat auch die Europäische Opferschutzrichtlinie vom 25.10.2012 (im Folgenden EOR) wesentliche Vorgaben gemacht, insbesondere für die Freiwilligkeit der Teilnahme (Art. 12 Abs. 1 Buchst. a EOR) und die Vertraulichkeit der Kommunikation (Art. 12 Abs. 1 Buchst. e EOR; s. u. 3.5).

Im Hinblick auf die sogenannte *Freiwilligkeit* verlangt Art. 12 Abs. 1 Buchst. a EOR ebenso wie § 2 Abs. 2 MediationsG, dass die Parteien die Mediation jederzeit beenden können. Art. 12 Abs. 1 Buchst. b EOR enthält wie § 2 Abs. 6 MediationsG Anforderungen bezüglich einer Aufklärung über die Abschlussvereinbarung und über die Verfahren zur Überwachung der Einhaltung der Vereinbarung.

3.2. Rolle und Aufgaben, Unabhängigkeit und Qualifikation der Mediator:innen

Hinsichtlich der Neutralität der Vermittler:innen formuliert Art. 12 EOR Anforderungen an den Schutz der Opfer vor sekundärer Viktimisierung und die umfassende Information über den Ablauf und das mögliche Ergebnis einer Mediation. Dies bedingt, dass die Beteiligten auch über einen möglichen Einfluss auf die strafrechtliche Verfahrenserledigung, die Sanktion und sonstige Rechtsfolgen aufzuklären sind, ohne eine individuelle Rechtsberatung durchzuführen. Vorschläge

⁵ So mittlerweile auch das BMJ 2023.

⁶ Ebenso Kaspar et al. 2014, 8; Kaspar 2015, 1642.

⁷ Insoweit handelt es sich zumeist um Richtlinien zur Auslegung der strafrechtlichen Regelungen, um Auflistungen als zuverlässig angesehener Ausgleichsstellen/Träger:innen, an die entsprechende Daten übermittelt werden dürfen, oder um Förderrichtlinien (vgl. z. B. Nds. TOA-Richtlinie, gem. RdErl. d. MJ u. d. MI v. 19.04.2016 – 4131-403 sowie die daran anschließenden Fördergrundsätze des Landes Nds. für die Durchführung des TOA im Erwachsenen-Strafrecht vom September 2017).

⁸ Vgl. BT-Drs. 17/5335, 11. Die ursprüngliche Intention des Justizministeriums, die Konfliktvermittlung in strafrechtlich relevanten Konflikten vom Anwendungsbereich des MediationsG auszunehmen, ist vom Gesetzgeber nicht umgesetzt worden; Trenzcek 2022a, 47; vgl. Kaspar et al. 2014, 57; Kaspar 2015, 1642.

⁹ Trenzcek 2022, 45 m.w.N.; ders. 2022b.

¹⁰ Hierzu Hartmann/Trenzcek 2016, 330 ff.; ausführlich Greger et al. 2016; Trenzcek et al. 2017, Kap. 5.19.3.

zur Konfliktlösung, Regelungsempfehlungen, (nicht nur rechtliche, sondern) Bewertungen (jedweder Art) der Standpunkte oder Lösungsoptionen sind mit der Funktion der Mediator:innen unvereinbar.¹¹ Für die Vermittler:innen in strafrechtlichen Konflikten gilt insoweit dasselbe wie für andere Mediator:innen. Weil aber in strafrechtlichen Konflikten aufgrund der Fallzuweisung durch die Strafjustiz – anders als in zivilen Kontexten bzw. bei den sogenannten Selbstmelder:innen – die Rollen der Beteiligten (hier das Opfer, dort der „Täter“ oder die „Täterin“) klar verteilt zu sein scheinen, müssen sich die Vermittler:innen ganz besonders um eigene Rollenklarheit, insbesondere die für das Mediationsverfahren wesentliche *allparteiliche, mediative Haltung*¹² bemühen. Mediator:innen sind (ungeachtet des Arbeitsfeldes) weder Richter:innen noch Schlichter:innen, noch Erzieher:innen oder Resozialisierungshelfer:innen – sie dürfen es auch nicht sein. Sie sind aber auch keine Opferhelfer:innen, ungeachtet der Viktimisierungserfahrungen der Opfer, vielmehr ist ein für Beschuldigte und Geschädigte gleichermaßen gerecht werdendes, besonders sensibles, Vorgehen erforderlich. Mediator:innen müssen nach § 1 Abs. 2 MediationsG eine „unabhängige und neutrale Person“ sein. Einerseits geht es um die bereits oben genannte Allparteilichkeit, andererseits um die persönliche *Unabhängigkeit* von den Parteien sowie auch von institutionellen Zielen und Vorgaben. Bei in Organisationen/Institutionen angestellten Mediator:innen besteht (nicht nur bei strafrechtlich relevanten Konflikten) insoweit mitunter (bei justiziellen Sozialdiensten allerdings per se) das Problem im Hinblick auf ihre gesetzlichen Aufgaben (z. B. der Gerichtshilfe nach § 160 Abs. 3 S. 2, § 463d StPO), ihre institutionelle Weisungsgebundenheit bzw. von der Institution vorgegebene Ergebnisziele (z. B. Fall erledigungszahlen, Einigungsquoten etc.).¹³

Weder das Mediationsgesetz noch die EOR enthalten nähere Regelungen dazu, über welche (berufliche, akademische) Qualifikation Mediator:innen verfügen müssen. Maßstab der EOR (Erwägung Nr. 61) ist, dass das Mediationsverfahren *fachgerecht* durchgeführt wird. Dies erfordert allerdings weder eine psycho-soziale Grundqualifikation¹⁴ noch schließt dies bürgerschaftlich aktive/ehrenamtliche Mediator:innen aus. Soweit sie eine den Anforderungen des Mediationsgesetzes entsprechende Mediationsausbildung¹⁵ erfolgreich

absolviert haben, erfüllen sie zumindest dann das formale Qualifikationsniveau, wenn sie im Rahmen ihrer Ausbildung auch einen Schwerpunkt bzw. ein angemessenes Zusatzmodul im Hinblick auf die Vermittlung strafrechtlicher Konflikte vorweisen.¹⁶

3.3. Verbot der Vor- und Nachbefassung

Von besonderer Bedeutung ist das sogenannte Verbot der Vorbefassung (genauer: Vor-, Während- und Nach-Befassung), damit Mediator:innen nicht in Gefahr geraten, ihre Allparteilichkeit und das damit zusammenhängende Vertrauen der Parteien aufs Spiel zu setzen. Nach § 3 Abs. 2 MediationsG darf nicht als Mediator:in tätig werden, wer vor der Mediation *in derselben Sache* für eine Partei tätig (gewesen) ist. Ebenso dürfen Mediator:innen nicht während oder nach der Mediation für eine Partei in derselben Sache tätig werden. Sie dürfen deshalb in dieser Streitsache nicht gleichzeitig in einem *Beratungskontext* zu den Parteien stehen. Hierbei ist es irrelevant, ob dieser eher psycho-sozialer, ökonomischer oder rechtlicher Natur ist. Hierauf ist besonders zu achten, wenn die Mediator:innen in ihrer beruflichen Tätigkeit nicht nur in Konflikten vermitteln, sondern auch andere Beratungsleistungen erbringen, wie das z. B. bei Gerichts- oder Bewährungshelfer:innen, Fachkräften der Jugendämter, Rechtsanwält:innen der Fall ist. Von „*derselben Sache*“ ist auszugehen, wenn der Mediation und der Beratung derselbe Lebenssachverhalt zugrunde liegt.¹⁷

In diesen Fällen scheidet die Übernahme einer Vermittlungstätigkeit aus – und zwar unabhängig von der Zustimmung der Parteien. Die Tätigkeitsuntersagung gilt grundsätzlich auch für eine Kollegin oder einen Kollegen einer funktionellen Einheit (z. B. Gerichts- und Bewährungshilfe, Abteilung des Jugendamts, Bürogemeinschaft, Sozietät). Nur besteht insoweit nach § 3 Abs. 4 MediationsG eine Ausnahmemöglichkeit, wenn sich die betroffenen Parteien im Einzelfall nach umfassender Information damit einverstanden erklärt haben und Belange der Rechtspflege dem nicht entgegenstehen. Die Allparteilichkeit in der Vermittlung muss durch entsprechende organisatorische Rahmenbedingungen unterstützt werden. Die Vermittlung in strafrechtlich relevanten Konflikten sollte deshalb innerhalb einer Einrichtung/Institution eine eigenständige, klar umrissene Aufgabe sein.

Von dem Vorbefassungsverbot zu unterscheiden ist, dass die Pflicht zur Neutralität und Allparteilichkeit (s. 3.2) auch gebietet, jeden *Anschein einer Befangenheit* der Mediator:in-

¹¹ Ebenso Greger et al. 2016 § 3 Rn 41; vgl. Kaspar 2015, 1642.

¹² Hierzu Trenczek 2016.

¹³ Greger et al. 2016 § 3 Rn 16 u. 20

¹⁴ Eine besondere psycho-soziale Betreuung von Opfern, die eine einschlägige akademische Vorbildung nahelegt, ist lediglich in Art. 9 EOR für Opferunterstützungsdienste angesprochen, wobei EOR-Erwägung 39 klarstellt, dass auch Opferunterstützungsdienste nicht verpflichtet sind, selbst umfassende spezialisierte Fachkompetenz zur Verfügung zu stellen.

¹⁵ Nach der aktuellen zum 01.03.2024 in Kraft getretenen Fassung der Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung (ZMediatAusbV) ist dies zumindest eine (Grund-)Ausbildung von 130 Stunden. Demgegenüber erwarten die Mediationsverbände für bei ihnen zertifizierte Mediator:innen ebenso

wie das Gütesiegel des Qualitätsverbunds Mediation eine (Voll-)Ausbildung von mindestens 210 Stunden.

¹⁶ Zum Für und Wider des Ehrenamts im RJ-Arbeitsfeld s. o. die Beiträge im TOA-Magazin Nr. 2/2016 (insb. Christie 2016).

¹⁷ Greger et al. 2016 § 3 Rn 51.

nen zu vermeiden. Dieses Gebots der Lauterkeit, Unparteilichkeit und Fairness von Funktionsträger:innen ist – auch wenn es nicht (nochmals) explizit wie im Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren geregelt ist – Teil des Rechtsstaatsprinzips (Art. 20 Abs. 3 GG) in der Bundesrepublik Deutschland. Das Vorbehaltsverbot bezogen auf dieselbe Streitsache ist enger gefasst, der Anschein der Befangenheit kann demgegenüber schon vorliegen, wenn Mediator:innen eine:n der Konfliktbeteiligten in einem anderen (Konflikt-)Fall beraten, betreut oder mit ihm/ihr Kontakt gehabt hat. Im Arbeitsfeld der Mediation wird dies in der Regel im Hinblick auf die sog. betriebs-/konzerninternen Mediator:innen thematisiert, im Hinblick auf die Beratungs- und Betreuungsaufgaben der sozialen Dienste der Justiz, aber auch der Jugend- und der Opferhilfe, liegt der Anschein der Befangenheit schon dann vor, wenn die Fachkraft eine der Parteien im Rahmen ihrer „normalen“ Fallarbeit betreut (hat). Ob diese befangen ist bzw. sich für befangen hält oder nicht, ist irrelevant, allein der Anschein (in den Augen Dritter) soll vermieden werden. Mediator:innen müssen den Verfahrensbeteiligten alle Gründe offenlegen, die schon den Anschein einer Befangenheit auslösen könnten. Ist dies erfolgt und stimmen die Parteien in deren Kenntnis zu und sieht sich der/die Mediator:in trotz allem in der Lage, das Verfahren allparteilich durchzuführen, so ist dies nicht rechtswidrig. Verantwortungsbewusste Mediator:innen werden sich insoweit in einem gesteigerten Maße prüfen und den Fall in der Regel an einen Kollegen oder eine Kollegin abgeben.

3.4. Einzelgespräche

Im Hinblick auf die RJ-Idee steht der partizipativ-kommunikative Prozess der Konfliktklärung und -bewältigung im Vordergrund. Im Idealfall geschieht das durch die direkte Kommunikation der Betroffenen in einem gemeinsamen Ausgleichsgespräch, welches durch allparteiliche Mediator:innen geleitet wird.¹⁸ Mitunter kann auch die indirekte Vermittlung infrage kommen. Entscheidend sind insoweit vor allem die Interessen der betroffenen Opfer (s. Art. 12 Abs. 1 EOR). Deshalb ist vor der Vermittlung in strafrechtlichen Konflikten – anders als in zivilrechtlichen Streitfällen – die Einladung zu einem vorausgehenden Einzelgespräch üblich. Solche Vor-Gespräche sind auch ohne Kenntnis bzw. Zustimmung der anderen Partei unproblematisch, solange nur allgemein über die Möglichkeiten und Ablauf eines Mediationsverfahrens informiert und die Streitsache nicht inhaltlich behandelt wird.

¹⁸ Für die Anerkennung der Wiedergutmachungsvereinbarung als TOA durch die Strafjustiz im Rahmen ihrer Verfahrens- bzw. Sanktionsentscheidung ist aber eine Konfliktvermittlung durch eine dritte Person oder der direkte Kontakt zwischen Beschuldigten und Opfern nicht erforderlich (vgl. BGH 31.05.2002 - 2 StR 73/02, Rn. 27).

Darüber hinaus dürfen allerdings Einzelgespräche, in denen der Konflikt in der Sache behandelt wird, nur im allseitigen Einverständnis durchgeführt werden (§ 2 Abs. 3 MediationsG), welches gegebenenfalls vorab eingeholt werden kann. Eine andere Möglichkeit ist, die Vorgespräche nicht von den später mediierenden Fachkräften, sondern von anderen Personen (in den angelsächsischen Ländern spricht man hier häufig von „intake-officer“) durchzuführen, um die Parteien zu informieren, Fragen und ihre Teilnahmebereitschaft zu einem Mediationsverfahren zu klären.

3.5. Datenschutz und Vertraulichkeit

Der Datenschutz und die Vertraulichkeit (§ 4 MediationsG) müssen bei der Konfliktvermittlung in strafrechtlichen Konflikten genauso wie in den sonstigen Arbeitsfeldern der Mediation gewahrt werden.¹⁹ Die Inhalte der Gespräche werden und dürfen nicht und das inhaltliche Ergebnis nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Beteiligten an die Strafjustiz zurückgemeldet werden. Die mit Hinweis auf § 155b Abs. 2 S. 3 StPO mitunter behauptete Berichtspflicht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der Mediationsgespräche, sondern – wie gegenüber jedem/jeder Fallzuweiser:in/Auftraggeber:in in anderen Mediationsfeldern auch – allein auf die Tatsache, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis das Verfahren beendet wurde. Darüber hinaus bedarf die Datenweitergabe ebenso schon wie die Datenerhebung und -nutzung der Einwilligung der Konfliktparteien.²⁰

Für Mediator:innen in strafrechtlichen Konflikten gilt im Übrigen ebenso wie in zivilen Konflikten die Verschwiegenheitspflicht (§ 4 MediationsG), die über § 203 StGB auch strafrechtlich abgesichert ist. Die Verschwiegenheitspflicht korrespondiert mit dem Zeugnisverweigerungsrecht nach § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO (§ 46 Abs. 2 ArbGG, § 29 Abs. 2 FamFG, § 98 VwGO, § 118 Abs. 1 SGG). Im Strafprozess dürfen allerdings nur bestimmte in § 53 Abs. 1 StPO genannte Berufsgruppen das Zeugnis verweigern und auch nur über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft insbesondere als Rechtsanwalt oder -anwältin, Seelsorger:in oder Sozialarbeiter:in in der Schwangerschaftskonflikt- bzw. Suchtberatung anvertraut worden bzw. bekannt geworden ist. Werden sie als Mediator:innen tätig (ob in strafrechtlichen Konflikten oder zivilrechtlichen ist irrelevant), ist das nicht (zwingend) der Fall.

¹⁹ Weitere Personen, die nicht unmittelbar Partei, d. h. Konfliktprotagonisten, sind (sog. „Dritte“) können am Mediationsverfahren nur mit Zustimmung aller Parteien in die Mediation einbezogen werden (§ 2 Abs. 4 MediationsG). Freilich ist es möglich und entspricht der RJ-Konzeption, beide/alle Konfliktparteien zu ermutigen, Unterstützer (Familienangehörige, Freunde und Freundinnen) zum gemeinsamen Vermittlungsgespräch mitzubringen, über deren Teilnahme allerdings Einvernehmen hergestellt werden muss.

²⁰ Vgl. BT-Drs. 14/1928, 9. Corneli/Trenczek 2024, Kap. 6.4, Rn. 381.

Die Verpflichtungen des sozialrechtlichen Datenschutzes, aus denen sich gegebenenfalls ein Zeugnisverweigerungsrecht ergeben kann, gelten nur für die im SGB geregelten Arbeitsfelder.²¹ Über ein genuin strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht verfügen Mediator:innen bislang nicht. Prof. Johannes Kaspar kritisiert dies als „eine schwer zu rechtfertigende Ungleichbehandlung der verschiedenen Gruppen von Mediator:innen und zugleich eine Vertraulichkeitslücke, die de lege ferenda geschlossen werden sollte.“²²

4. Ausblick

Die nach der derzeitigen Rechtslage juristisch nicht mehr ernsthaft bestrittene Geltung des MediationsG und der dort geregelten Verhaltensstandards für die Vermittlung in strafrechtlich relevanten Konflikten sollte als Herausforderung und Chance für eine Qualitätssteigerung der (TOA- und RJ-)Praxis angesehen werden. Deshalb sollten die sogenannten TOA-Standards zeitnah den gesetzlichen Regelungen angepasst und gegebenenfalls darauf aufbauend darüber hinausgehende (nicht dem MediationsG widersprechende), spezifische *Qualitätsstandards für die Vermittlung in strafrechtlich relevanten Konflikten* erarbeitet werden. Es wäre erfreulich, wenn die Erläuterung einiger wesentlicher Verhaltenspflichten von Mediator:innen als Unterstützung und Ansporn gesehen wird, es jeden Tag ein wenig besser zu machen. Denn besser, geht immer.

Literaturverzeichnis

- Bundesministerium der Justiz (BMJ) (2023): Täter-Opfer-Ausgleich; https://www.bmj.de/DE/themen/praevention_opferhilfe/opferschutz_strafverfahren/taeter_opfer_ausgleich/taeter_opfer_ausgleich_node.html [letzter Abruf 01.10.2024].
- Cornel, H./Trenczek, T. (2024): Strafrecht und Soziale Arbeit, 2. Aufl. Nomos/Baden-Baden 2024.
- Christie, N.: Fünf drohende Gefahren für Restorative Justice; TOA-Magazin 1/2016, S. 4–9.
- Kaspar, J./Weiler, E./Schlickum, G. (2014): Täter-Opfer-Ausgleich - Recht, Methodik, Falldokumentationen; München.
- Kaspar, J. (2015): Mediation und konsensuale Konfliktlösungen im Strafrecht; NJW 2015, 1642–1646.
- Greger, R./Unberath, H./Steffek, F. (2016): Recht der alternativen Konfliktlösung; 2. Aufl. München: Beck
- Hartmann, A./Trenczek, T. (2016): Vermittlung in strafrechtlich relevanten Konflikten – Fachliche Standards unter Berücksichtigung des Mediationsgesetzes und der EU-Opferschutzrichtlinie; Neue Justiz 2016, S. 325–333.

- Kreft, D./Müller, C. W. (2008): Konzepte, Methoden, Verfahren und Techniken in der Sozialen Arbeit – Ein praxisorientierter Ordnungsversuch für das Handeln nach Regeln der Kunst, Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit 2008, 134 ff.
- Trenczek, T. (2022): Mediation in strafrechtlichen Konflikten und das Mediationsgesetz, TOA-Magazin Nr. 02/2022, 45–48.
- Trenczek, T. (2022a): Restorative Justice – (Strafrechtliche) Konflikte und ihre Regelung; in AKKrimSoz (Hrsg.) Kriminologie und Soziale Arbeit; Weinheim, 2. Aufl., 2022, 191–209.
- Trenczek, T. (2022b) Flucht in Begrifflichkeiten – Zum funktionalen Mediatorenbegriff und einer teilweise rechtswidrigen Beratungspraxis; ZKM (ISSN 1439-2127) 1/2022, 26–29.
- Trenczek, T./Berning, D./Lenz, C./Will, H.-D. (2017): Mediation und Konfliktmanagement – Handbuch, 2. Auflage, Baden-Baden.
- Trenczek, T., Tammen, B., Behlert, W. et al. (2024): Grundzüge des Rechts, UTB München 2024.

Autor



Bild: Thomas Trenczek

Prof. Dr. iur. Thomas Trenczek M.A., ist eingetragener Mediator (BMJ, Wien) (NMAS/AMA), BMWA-Lehrtrainer® und lehrt Öffentliches, Jugend- und Strafrecht sowie Mediation & Konfliktmanagement.

²¹ Cornel/Trenczek 2024, Kap. 2.3.6, Rn 188 ff.

²² Kaspar 2015, 1642.